

Kurztitel

Geflügelfleisch-Hygieneverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 403/1994

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Hygiene bei der Gewinnung, Bearbeitung, Lagerung und beim Transport von frischem Geflügelfleisch (Geflügelfleisch-Hygieneverordnung)

StF: BGBI. Nr. 403/1994

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 17 Abs. 3, des § 38 Abs. 2 und 3 und des § 45 Abs. 6 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBI. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 118/1994, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. HAUPTSTÜCK - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen §§ 1 und 2
2. HAUPTSTÜCK - Allgemeine Hygienebestimmungen für Betriebe
§ 3
3. HAUPTSTÜCK - Besondere Hygienebestimmungen für Schlachtbetriebe
§ 4
4. HAUPTSTÜCK - Besondere Hygienebestimmungen für Zerlegungsbetriebe
§ 5
5. HAUPTSTÜCK - Besondere Hygienebestimmungen für Kühlhäuser
§ 6
6. HAUPTSTÜCK - Hygienebestimmungen für Betriebspersonal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in den Betrieben
§ 7
7. HAUPTSTÜCK - Hygienebestimmungen für das Schlachten, Bearbeiten (insbesondere das Zerlegen) sowie das Lagern und Transportieren von frischem Geflügelfleisch
§§ 8 bis 14
 1. Abschnitt - Betäuben, Entbluten, Rupfen und Ausweiden
§ 8
 2. Abschnitt - Zerlegen
§ 9
 3. Abschnitt - Umhüllen und Verpacken von frischem Geflügelfleisch

- § 10
- 4. Abschnitt - Lagern
 - §§ 11 bis 13
- 5. Abschnitt - Transportieren
 - § 14
- 8. HAUPTSTÜCK - Sonderbestimmungen für Betriebe mit geringer Produktion
 - §§ 15 und 16
 - 1. Abschnitt - Betriebe mit geringer Produktion
 - § 15
 - 2. Abschnitt - Hygienebestimmungen
 - § 16
- 9. HAUPTSTÜCK - Landwirtschaftliche Betriebe
 - § 17
- 10. HAUPTSTÜCK - Eigenkontrolle
 - § 18
- 11. HAUPTSTÜCK - Schlußbestimmungen
 - §§ 19 und 20